

7. H e i m a t h = W e s e n .

Res judicata. Freie Würdigung der Beweise — Aussagen der in einem Vorprozesse vernommenen Zeugen. Wechsel der Gesetzgebung — Anwendbarkeit der Fristen des älteren oder des neueren Gesetzes. Ruhe des Laufes — Unterstützung eines anderen Kindes derselben Mutter.

Die unverehelichte, am 14. Januar 1844 geborene Maria G. ist am 25. August 1871 mit Hinterlassung von 2 unehelichen Kindern verstorben. Das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit einen eigenen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, hatte sie hiernach am 14. Januar 1868 erlangt. Für das ältere der beiden Kinder, Anna, welches am 14. Februar 1866 geboren ist, wurde zuerst am 3. Februar 1870 dem Vormunde eine von da an fortgewährte monatliche Unterstützung vorläufigweise aus der Kreis-Kommunalkasse geleistet. Durch Resolut der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 8. August 1870 wurde hierauf dahin entschieden, daß der Armenverband der Stadtkommune Ragnit verpflichtet sei, die Fürsorge für das Kind Anna zu übernehmen, auch die durch diese Fürsorge bis dahin dem Kreis-Armenverbände Ragnit erwachsenen Kosten zu erstatten.

Gegen dieses Resolut hat Ragnit den Rechtsweg beschritten und die Verurtheilung des Kreis-Armenverbandes Ragnit zur Uebernahme der Fürsorge für dieses Kind verlangt, ist aber durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Kreisgerichts in Ragnit vom 12. April 1872 und des Appellationsgerichts in Insterburg vom 4. November 1872 abgewiesen.

In beiden Erkenntnissen ist ausgeführt, daß die zur Zeit der eingetretenen Hilfsbedürftigkeit ihres Kindes noch nicht zu einem selbständigen Unterstützungswohnsitze gelangte Maria G. den Unterstützungswohnsitz ihrer Mutter, der Wittwe Erdme G., theile, welchen die letztere durch mehr als 3jährigen, bis kurz vor ihrem Tode fortgesetzten Aufenthalt in Ragnit erlangt habe.

Der mehr als dreijährige Aufenthalt der Wittwe Erdme G. in Ragnit ist dabei auf Grund der eidlichen Aussagen von 6 Zeugen, welche das erste Erkenntniß ausführlich recapitulirt, konstatirt.

Das ältere Kind Anna ist demgemäß auch von Ragnit in Pflege genommen und wird von Ragnit noch jetzt unterstützt.

Das zweite Kind, Bertha, ist im Jahre 1870 (wie Verklagter angiebt, am 16. Februar 1870) geboren und wird von dem Armenverbände der Ortschaft Kindschen unterstützt, an welchem Orte es sich in der Pflege des Eigenfährners R., eines Schwagers der Maria G., befindet.

Der Ortsarmenverband Kindschen hat eine Klage gegen Ragnit erhoben, indem er ausführt, daß auch Bertha G. dem Unterstützungswohnsitze ihrer Mutter in Ragnit selbst dann folge, wenn die letztere vom 14. Januar 1868 — dem Tage ihrer Großjährigkeit — bis zu ihrem am 23. August 1871 erfolgten Tode von Ragnit abwesend gewesen sein sollte, und beantragt, zu erkennen:

1. daß Verklagter schuldig, die Bertha G. zur eigenen Fürsorge zu übernehmen,
2. anzuerkennen, daß er verpflichtet, von dem Zeitpunkte, wo das Kind Bertha G. im Wege der öffentlichen Armenpflege bei R. untergebracht ist, bis zur definitiven Uebernahme desselben den Kläger wegen der nothwendig gewordenen Aufwendungen zu entschädigen.

Der Verklagte behauptet, daß die Wittwe Erdme G. nicht zwei Jahre in Ragnit gewohnt habe, hält die Vorerkenntnisse und die Aussagen der im Vorprozesse vernommenen Zeugen für das gegenwärtige Verfahren für gleichgültig, wendet ein, daß die Zeugen, deren eventuelle nochmalige Vernehmung der Kläger beantragt hat, nicht wissen können, welche der hundert durch einander liegenden Häuser zu dem städtischen, und welche zu dem ländlichen Theile der Ortschaft Ragnit-Preußen, in welcher Erdme G. gewohnt hat, gehörten, giebt an, daß Bertha G. erst vom 1. Juni 1872, d. h. nach erfolgtem Tode ihrer Mutter der Armenpflege anheimgefallen sei, deduzirt daraus, daß sie einen Unterstützungswohnsitz ihrer Mutter damals nicht mehr theilen konnte, behauptet, daß Anna G. erst nach dem 14. Januar 1870, d. h. nachdem Maria G. schon

mehr als 2 Jahre Ragnit verlassen und (den Ausführungen der Vorerkenntnisse entgegen) den Unterstützungswohnitz dort verloren hatte.

Das Bezirks-Verwaltungsgericht zu Gumbinnen hat durch Erkenntniß vom 25. September 1875 den verklagten Ortsarmenverband schuldig erklärt, die fernere Fürsorge für die Bertha G. zu übernehmen und dem Kläger die vom 8. Dezember 1871 ab für die Bertha G. verausgabten Unterstützungskosten, welche in separato zu ermitteln, zu erstatten.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 12. Februar 1876 die erstrichterliche Entscheidung bestätigt. Die Gründe lauten:

In dem in dem gerichtlichen Vorprozesse zwischen dem Ortsarmenverband Ragnit und dem Landarmenverbände des gleichnamigen Kreises ergangenen Erkenntniße ist nur über die Verpflichtung zur Armenpflege für das Kind Anna und mittelbar für deren Mutter entschieden. Es handelt sich also gegenwärtig um einen Streit, in welchem nicht nur eine der Parteien eine andere, sondern, da jetzt die erst nach dem Tode der Mutter nothwendig gewordene Armenfürsorge für das zweite Kind — Bertha G. — in Frage steht, in welchem auch der Gegenstand ein anderer ist, als in jenem Prozesse. Es kann mithin nicht davon die Rede sein, die in demselben ergangenen Erkenntniße in vorliegender Streitsache für maßgebend zu erachten. Wenn aber das Verwaltungsgericht für die ihm hiernach obliegende selbständige Feststellung der Thatfachen nach §. 54 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 an bestimmte Beweisregeln grundsätzlich nicht gebunden ist, so konnte es eine solche Feststellung auch gründen auf die Aussagen der in dem früheren Prozesse eidlich vernommenen Zeugen, wie sich dieselben in den Vorerkenntnissen vollständig wiedergegeben finden. Der Verklagte, welcher bei den damaligen Zeugenvernehmungen als Partei zur Vertretung seines Interesses zugezogen war, kann um so weniger für berechtigt erachtet werden, eine solche Berücksichtigung dieser Aussagen ferner zu bekämpfen, als seine allgemein hingeworfene Bemerkung, daß sie ungenau seien und sich gegenseitig widersprächen, nach dem Inhalte der Aussagen sich nicht bestätigt und die übrigens durch den Nachweis spezieller Unrichtigkeiten nicht substantzierte Behauptung, daß die Zeugen nicht hätten wissen können, welche Häuser zu städtisch Ragnit, welche zu ländlich Ragnit-Preußen gehören, sich dadurch erledigt, daß der erste Richter bei seiner Entscheidung davon ausgegangen ist, daß die von den Zeugen dazu gerechneten Häuser wirklich zu städtisch Ragnit gehören, und damit implicite, und zwar nach §. 41 des Reichsgesetzes endgültig, über die Abgrenzung der in Frage stehenden Armenverbände entschieden hat. Wenn der Vorderrichter nun in Uebereinstimmung mit jenen Erkenntnissen im gerichtlichen Vorprozesse auf Grund der dortigen Zeugenaussagen angenommen hat, daß die Wittwe Erdme G. — Mutter der Maria G. — durch mehr als 3 jährigen Aufenthalt in städtisch Ragnit den Unterstützungswohnitz daselbst erlangt, und bis zu ihrem Tode nicht wieder verloren habe, so stellt diese Annahme sich nach dem Inhalte der Zeugenaussagen als eine wohl begründete dar, und bedarf es deshalb der eventuell vom Kläger beantragten nochmaligen Vernehmung der im Vorprozesse verhörten Zeugen nicht. Hatte aber die Erdme G. bei ihrem im Jahre 1862 erfolgten Tode ihren Unterstützungswohnitz in Ragnit, so hatte ihn ebenbaselbst nach §. 20 des preussischen Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch ihre am 14. Januar 1844 geborene Tochter Maria G. und fragt es sich nur noch, ob diese denselben etwa bei ihrem am 25. August 1871 erfolgten Tode verloren hatte, wenn sie, wie Verklagter behauptet, seit dem Eintritt ihrer Großjährigkeit am 14. Januar 1868 — also über 3½ Jahr — von Ragnit abwesend war. Dem Verluste ihres dortigen Unterstützungswohnitzes trat nun aber die Thatfache entgegen, daß bereits vor Ablauf der Verlustfrist die öffentliche Armenpflege zu Gunsten ihres ältesten unehelichen Kindes, der Anna G., eintreten mußte. Es ergiebt sich zwar aus den vorgelegten landrätthlichen Akten nicht, daß der Letzteren vor dem 3. Februar 1870 eine Weihülfe aus öffentlichen Armenmitteln habe gewährt werden müssen. Verklagter irrt aber, wenn er glaubt, daß die Frage: ob die unter der Herrschaft des Reichsgesetzes — am 25. August 1871 — verstorbene Maria G. bei ihrem Tode ihren Unterstützungswohnitz noch in Ragnit hatte, der bereits am 3. Februar 1870 — also unter der Herrschaft der älteren Gesetzgebung — hervorgetretenen Hülfbedürftigkeit der Anna G. und der durch deren Gewährung mittelbar auch der Mutter gewährten Armenunterstützung ungeachtet, lediglich nach dem Reichsgesetze zu beurtheilen sei, nach dessen Bestimmung allerdings die 2 jährige Verlustfrist in Folge der nicht unterbrochenen Abwesenheit der Maria G. schon am 14. Januar 1870 abgelaufen sein würde. Allerdings handelt es sich, wie bereits bemerkt, gegenwärtig um die Unterstützung der Bertha G., deren Hülfbedürftigkeit jedenfalls erst nach dem Tode ihrer Mutter, also unter der Gesetzeskraft des Reichs-



gesetzes hervorgetreten ist, wenn auch dieser bereits vor deren Tode Anträge auf deren Unterstützung gestellt haben sollte. Allein nichts destoweniger wurde, nach richtiger dem §. 65 init. des Reichsgesetzes bereits in mehrfachen Entscheidungen gegebenen Auslegung, der weitere Lauf der Verlustfrist auch für den vorliegenden Unterstützungsfall durch die der Mutter am 3. Februar 1870 mittelbar in ihrem ältesten Kinde gewährte Unterstützung rechtzeitig gehemmt. Denn das Reichsgesetz hat die bereits unter der älteren Gesetzgebung perfekt gewordenen oder fixirten Rechtsverhältnisse unberührt gelassen. Da aber nach §. 4 des preussischen Armenpflegegesetzes die Verlustfrist eine 3 jährige war, so war der Verlust des Unterstützungswohnsitzes der Maria G. bei Eintritt der Unterstützung noch nicht vollendet, und wurde deshalb der Unterstützungswohnsitz derselben durch das damalige Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit in Ragnit dergestalt fixirt, daß, so lange die Unterstützung fortbauerte, der Verlust nicht eintreten konnte. Es erscheint daher auch, wenn man nicht dem Gesetze eine nicht beabsichtigte rückwirkende Kraft beilegen will, unmöglich, diesen Verlust im gegenwärtigen Falle gleichwohl als schon vor jener Thatsache eingetreten zu betrachten.

Der erste Richter hat deshalb mit Recht angenommen, daß der Verklagte auch die Armenfürsorge für die zweite uneheliche Tochter der Maria G. zu übernehmen verpflichtet sei, die wenigstens vom 1. Juni 1872 an, nach dem Zugeständnisse des Verklagten, der Fürsorge des klagenden Armenverbandes anheimgefallen ist, da auch die Voraussetzungen des §. 31 des Reichsgesetzes unzweifelhaft gegeben sind.